



Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.: ESV 760

Zertifizierungsstelle: TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Westendstr. 199
80686 München - Deutschland

**Antragsteller/
Bescheinigungsinhaber:** Chr. Mayr GmbH & Co. KG
Eichenstr. 1
87665 Mauerstetten - Deutschland

Antragsdatum: 01.03.2011

Hersteller des Prüfmusters: Chr. Mayr GmbH & Co. KG
Eichenstr. 1
87665 Mauerstetten - Deutschland

Produkt: Bremsselement auf die Treibscheibenwelle wirkend, als Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbes

Typ: 896.0 __ . __, Größe 200, 300, 500, 800, 1300, 1800

Prüflaboratorium: TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Prüflaboratorium für Produkte der Fördertechnik
Prüfbereich Aufzüge und Sicherheitsbauteile
Westendstr. 199
80686 München - Deutschland

**Datum und
Nummer des Prüfberichtes:** 07.07.2011
ESV 760

Prüfgrundlage: EN 81-1:1998 + A3:2009 (D), Ausgabe Dezember 2009

Ergebnis: Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang (Seite 1 - 2) zu dieser Baumusterprüfbescheinigung angegebenen Anwendungsbereich die Prüfgrundlage

Ausstellungsdatum: 11.07.2011

Zertifizierungsstelle für Produkte der Fördertechnik
Aufzüge und Sicherheitsbauteile

C. Rührmeyer
Christian Rührmeyer



Anhang zur Baumusterprüfbescheinigung Nr. ESV 760 vom 11.07.2011

1 Anwendungsbereich

1.1 Nennbremsmomente und Reaktionszeiten bezogen auf ein produktionsneues Bremsselement

Bezeichnung / Größe	Minimales Nennbremsmoment* [Nm]	Maximales Nennbremsmoment* [Nm]	Maximale Auslösedrehzahl [min ⁻¹]	Maximale Reaktionszeiten** [ms]		
				t ₀	t ₅₀	t ₉₀
200	2 x 150 = 300		1000	80	120	170
200		2 x 300 = 600	1000	35	60	100
300	2 x 225 = 450		800	90	170	200
300		2 x 500 = 1000	800	35	100	165
500	2 x 380 = 760		730	100	160	230
500		2 x 800 = 1600	730	45	75	140
800	2 x 600 = 1200		730	95	175	220
800		2 x 1200 = 2400	730	35	75	140
1300	2 x 980 = 1960		580	115	180	250
1300		2 x 1800 = 3600	580	45	90	130
1800	2 x 1350 = 2700		500	145	225	320
1800		2 x 2300 = 4600	500	65	150	190

Zwischenwerte können interpoliert werden

Erläuterungen:

* **Nennbremsmoment:**

Vom Sicherheitsbauteilhersteller dem Montagebetrieb zugesichertes Bremsmoment.

** **Reaktionszeiten:**

t_x Zeitdifferenz zwischen Abfall des Bremsstromes bis Aufbau von X % des Nennbremsmoments, t₅₀ wahlweise berechneter t₅₀ = (t₁₀ + t₉₀)/2 oder aus Versuchsaufzeichnung entnommener Wert

1.2 Zugeordnete Ausführungsmerkmale

Art der Bestromung / Abschaltung	Gleichstrom / gleichstromseitig
Bremsansteuerung	Parallel
Nominaler Luftspalt	0,45 mm
Dämpfungselemente integriert	JA
Übererregung	NEIN

2 Bedingungen

- 2.1 Vorgenanntes Sicherheitsbauteil stellt nur einen Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbs dar. Erst in Kombination mit einem detektierenden und auslösenden Bauteil (auch zwei getrennte Bauteile möglich), welches einer eigenen Baumusterprüfung unterzogen sein muss, kann das entstandene System die Vorgaben an ein Sicherheitsbauteil nach Anhang F.8, EN 81-1:1998 + A3:2009 (D) erfüllen.
- 2.2 Der Einsatz des Sicherheitsbauteils erfolgt in Kombination mit der Bremseinrichtung als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit und als Triebwerksbremse.

- 2.3 Der Montagebetrieb hat zur Erfüllung des Gesamtkonzeptes für die Aufzugsanlage(n) eine Prüfanleitung nach D.2 p) der EN 81-1:1998 + A3:2009 (D) zu erstellen, der Aufzugsdokumentation beizufügen und eventuell notwendige Hilfsmittel oder Messgeräte, die eine gefahrlose Prüfung (z. B. bei geschlossenen Schachttüren) erlauben, bereit zu halten.
- 2.4 Die Massenkonfiguration der Aufzugsanlage ist in Bezug auf die Bremsmomente so auszulegen, dass der zulässige Wert der Verzögerung in beiden Richtungen $1g_n$ nicht überschreitet. Ausgenommen sind Verzögerungen, welche z. B. von Rollensperrfangvorrichtungen bis zu einer Nenngeschwindigkeit der Aufzugsanlage von 0,63 m/s verursacht werden.
- 2.5 Die Treibfähigkeit und deren Streuung ist in Bezug auf den Bremsweg (übertragbare Kräfte / Momente) zu berücksichtigen und rechnerisch einzubinden.
- 2.6 Dem Montagebetrieb ist die Übereinstimmung des Bauteiles mit dem baumustergeprüften Bauteil sowie die zugesicherten Nennbremsmomente und Reaktionszeiten in schriftlicher Form (z. B. Typenschild und/oder Zusatz in der Konformitätserklärung) zu bestätigen.
- 2.7 Die Informationsauswertung zur Selbstüberwachung muss im Fehlerfall ein nächstes betriebsmäßiges Anfahren des Aufzuges verhindern.
- 2.8 Nach Normenvorgabe muss das Bremsselement der Schutzeinrichtung direkt auf die Treibscheibe oder auf die gleiche Welle in unmittelbarer Nähe der Treibscheibe wirken.

Wirkt das Bremsselement nicht in unmittelbarer Nähe der Treibscheibe auf die gleiche Welle, auf der auch die Treibscheibe angeordnet ist, so liegt eine Abweichung von der Norm vor. Ein Versagen der Welle in dem Bereich zwischen Treibscheibe und Bremsselement muss durch entsprechende konstruktive Ausgestaltung und ausreichende Bemessung ausgeschlossen werden. Vom Hersteller des gesamten Triebwerkes ist die ausreichende Sicherheit der Verbindung Bremsselement - Welle und Treibscheibe - Welle sowie der Welle selbst rechnerisch nachzuweisen. Diese Nachweise sind der technischen Dokumentation des Aufzuges beizufügen.

3 Hinweise

- 3.1 Im Rahmen dieser Baumusterprüfung wurde festgestellt, dass das Bremsselement redundant aufgebaut ist und die ordnungsgemäße Funktion sensorisch überwacht wird.

Die Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen nach Abschnitt 12.4 (EN 81-1:1998 + A3:2009 (D)), verschleißbedingter Abbau der Bremsmomente/Bremskräfte wie auch die betriebsbedingte Änderung der Treibfähigkeit sind nicht Bestandteil dieser Baumusterprüfung.

Diese Baumusterprüfung bezieht sich nur auf Teilanforderungen an die Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbs nach EN 81-1:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 9.11.

- 3.2 Zur Identifizierung, Information über die Bau- und Wirkungsweise und Darstellung der Umgebungs- und Anschlussbedingungen ist dieser Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang die jeweils letztgültige Identifikationszeichnung aus der zugehörigen EG-Baumusterprüfbescheinigung ABV 760/X beizufügen.
- 3.3 Die Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Liste der autorisierten Hersteller (gemäß Anlage zur korrespondierenden EG-Baumusterprüfbescheinigung ABV 760/X) verwendet werden.